

## S a t z u n g

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Bereiches der Gemeinde Wald-Michelbach Ortsteil Gadern und zwar für die Grundstücke Flur 1, Nr. 63/18, 70/1 und 71/1 "Gadernerstraße" Gemarkung Gadern.

Aufgrund des § 34 Abs. 4. Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

In der beigefügten Karte ist für die Grundstücke Flur 1, Nr. 63/18, 70/1 und 71/1, Gemarkung Gadern zur Klarstellung und Abgrenzung die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB eingetragen.

## § 3

Die Bebauung der Grundstücke darf die in beiliegender Karte eingetragene Geltungsbereichsgrenze nicht überschreiten.

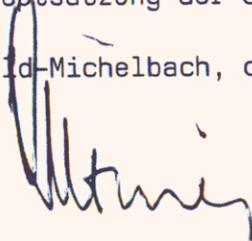
## § 4

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

## § 5

Diese Satzung tritt nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach in Kraft.

Wald-Michelbach, den 30.11.1994

  
Dietrich, Bürgermeister



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Die Verletzung der Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom ..... 27. MRZ. 1995 .....

Az.: IV/34- 61a 29/17 - Gadern

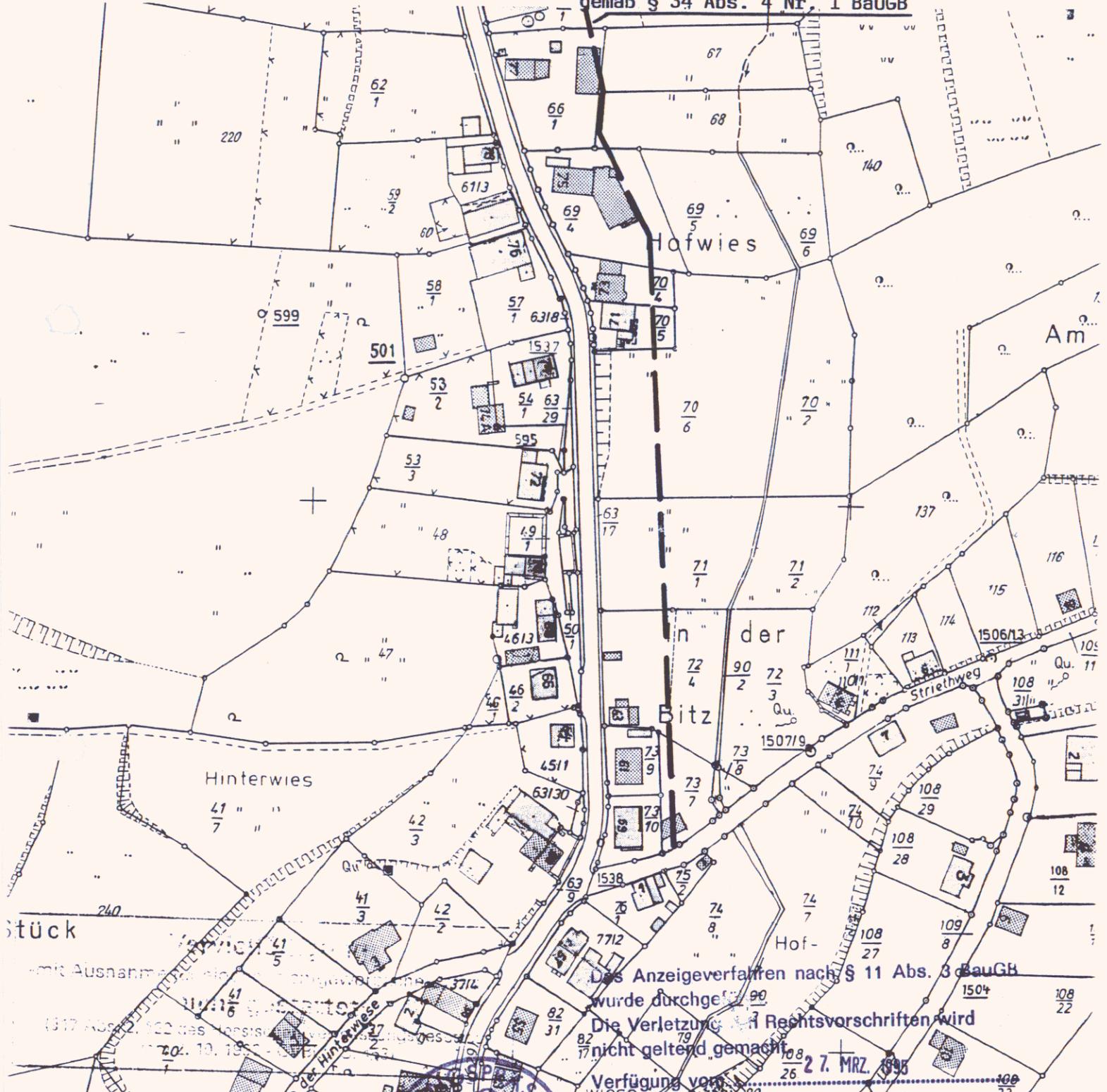
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Im Auftrag



Anlage zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB  
Gemeinde Wald-Michelbach, Ortsteil Gadern  
"Gaderner Straße"

Abgrenzung und Klarstellung  
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB  
wurde durchgeführt.  
Die Verletzung der Rechtsvorschriften wird  
nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 27. MRZ. 1995  
Az.: IV/34-61a 20/17



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Im Auftrag

*[Handwritten signature]*